

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 299
Bekanntmachungen	S. 299
Auf einen Blick.....	S. 306

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 28. Juni bis 2. Juli 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 29. Juni 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration, Seidenweberhaus

Mittwoch, 30. Juni 2021

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Seidenweberhaus

Donnerstag, 1. Juli 2021

19.00 Uhr Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, Seidenweberhaus

BEKANNTMACHUNGEN

22. SATZUNG ÜBER STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN IN DER STADT KREFELD VOM 08.06.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Krefeld vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S.335-339) hat der Rat der Stadt Krefeld am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

- I. **Neusser Straße** – von Haus Nr. 31 bzw. Flurstück 265 bis Hansastraße –

Für den Ausbau der Fußgängerstraße **Neusser Straße** – von Haus Nr. 31 bzw. Flurstück 265 bis Hansastraße – ist der

beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die anrechenbare Breite der Fußgängerstraße von 12 Metern laut Satzung wird nicht überschritten.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der vorgenannten Fußgängerstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

Gladbacher Straße – von Haus Nr. 4 bzw. 7 bis Hansastraße bzw. Lewerentzstraße -

Für den Ausbau der Fußgängerstraße **Gladbacher Straße** – von Haus Nr. 4 bzw. 7 bis Hansastraße bzw. Lewerentzstraße - ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die tatsächliche Breite der Fußgängerstraße Gladbacher Straße überschreitet die laut Satzung anrechenbare Breite von 12 Metern. Der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand ist von der Stadt zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der vorgenannten Fußgängerstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

Hansastraße – von Gladbacher Straße bis Petersstraße -

Für den Ausbau der Fußgängerstraße **Hansastraße** – von Gladbacher Straße bis Petersstraße - ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die tatsächliche Breite der Fußgängerstraße Hansastraße überschreitet die laut Satzung anrechenbare Breite von 12 Metern. Der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand ist von der Stadt zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der vorgenannten Fußgängerstraße wird auf 60 v.H. einschließlich der Kosten für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

- II. Die Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

ten der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 08.06.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	15 A		288,289	Schmetz	Friedrich	21.10.1965
Hauptfriedhof	37		295	Schössler	Erna	07.01.1986
Hauptfriedhof	40A		37A	Raase	Karl	31.08.1961

Hauptfriedhof	B		1314-1315	Burau	Willi	29.07.1980
Hauptfriedhof	T		216	Heinen	Johann (Ehefrau)	27.11.1928
Bockum	2		508	Theißen	Elfriede	06.03.1957
Fischeln	20		162	Degenkolbe	Lieselotte Maria	28.08.1991
Fischeln	51		321,322	Kilders	Anna Margarete	27.06.1991
Uerdingen	12		38	Habel	Georg	18.03.1983
Uerdingen	24E		17-18	Stiller	Karl	08.08.1980
Verberg	7		1A-2A	Busch	Käthe	25.09.1984

MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A	2	61	Hostertz	Friederike	18.01.1988
Hauptfriedhof	19A	3	74	Rosenkranz	Walter Ernst Roland	07.08.1989
Hauptfriedhof	19A	5	72	Kam	Katharina Hertha	26.09.1989
Hauptfriedhof	19A	6	70	Rüttgens	Hans-Rudolf	28.09.1989
Hauptfriedhof	19A	9	61	Riederer	Katharina	09.11.1988
Hauptfriedhof	19A	12	59	Kühl	Willi Emil Ernst	09.03.1989
Elfrath	29	5	8	Riesen	Annemarie	17.01.1991
Elfrath	29	16	4	Jatzlauck	Silvia Johanna	04.01.1990

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		444,445	Potratz	Otto	02.06.1942
Hauptfriedhof	9		915	Kammann	Margarete	12.02.1996
Hauptfriedhof	22+		53-54	Schmitz	Ludwig	15.04.1952
Hauptfriedhof	A		827,828	Dols	Wilhelm	19.06.1969
Hauptfriedhof	C		1239, 1240	Thomas	Marianne Karola	04.05.1999
Hauptfriedhof	Z		489	Kraemer	Carl	19.01.1978
Bockum	7		144-145	Fuhr von der	Maria	06.12.1973
Bockum	7		57-58	Blättler	Christine	12.11.1971
Bockum	7		65-66	Schmitz	Gerda	28.12.1971
Fischeln	8		61,62	Spickhofen	Matthias	15.08.1966
Uerdingen	26E		41-42	Hergt	Karl Friedirch	06.10.2008

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	24	1	Sarwall	Horst Franz	11.04.2019
Hauptfriedhof	19	24	4	Thym Leguizamon	Doris	11.03.2019
Hauptfriedhof	19	24	5	Lichtenberg	Helga	01.03.2019
Hauptfriedhof	19	25	3	Kühn	Rita Anna	02.05.2019

Hauptfriedhof	66	3	9	Strater	Roland-Gerhard	04.01.2007
Hauptfriedhof	66	8	4	Geiß	Luise Frieda Karoline	29.05.2009
Hauptfriedhof	66	8	19	Müller	Franz August	02.10.2009
Hauptfriedhof	66	9	7	Schuhmann	Jürgen Adolf	18.11.2009
Hauptfriedhof	66	12	4	Gurke	Kurt Hermann Karl	23.02.2011
Hauptfriedhof	66	12	14	Koch	Wilhelm	14.06.2011
Hauptfriedhof	66	16	9	Tewkesbury	Sean	21.03.2013
Gellep-Stratum	2	1	2	Kahlfuß	Dieter Detlef	19.02.2003

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	E		361,363	Peters	Josef	28.12.1987

Bockum	4	209	Müller-Hoppe	Anna Maria	18.05.1973
Bockum	5	331	Hausmann	Johannes	31.10.1961
Bockum	9	114	Schulz	Wilhelm	14.09.1971
Elfrath	1	2312	Riebe	Erich	19.11.2002
Elfrath	1	5509-5510	Wallach	Maria	28.05.1986
Elfrath	2	6630	Wolfhagen	Rudolf	06.07.2004
Elfrath	3	7426	Sieger	Marie	06.11.2008

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	3	6	Schmitz	Marianne Maria Katharina	05.06.2020

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3+		147-149	Koenen	Friedrich Wilhelm	17.04.1962
Hauptfriedhof	9		829	Fimmers	Johann Joseph	31.01.1991
Hauptfriedhof	9		1022	Helmert	Paul Gerhard	05.04.1991

Hauptfriedhof	16C		124A	Körner	Ernst	25.04.1961
Hauptfriedhof	40A		145-146	Wolters	Karl	10.04.1968
Hauptfriedhof	42		537,538	Grüter	Martha	09.04.1990
Hauptfriedhof	51+		112	Inderfurth	Hedwig	01.04.1982
Hauptfriedhof	C		412,413	Koch	Maria	21.01.1958
Hauptfriedhof	C		129-132	Stockmann	Hellmuth	03.04.1952
Hauptfriedhof	W		517	Dalecki	Anton	13.09.1990
Fischeln	43		315	Kowalski	Zygmunt	28.03.1991
Uerdingen	7		160	Goeden	Heinrich	06.04.1965
Uerdingen	24A		12D-12E	Jeurissen	Anita Elise	09.08.1990

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1035-1036	Busch	Heinz Wilhelm	12.03.1991
Bockum	1		581	Kother	Theresia	11.03.1964
Bockum	3		465,466	Kempkens	Gerhard	17.05.1967
Bockum	11		111	Hug	Maria	04.04.1975
Fischeln	19		59-60	Lingen	Anna	12.07.1972
Fischeln	51		245	Altmann	Sophia	08.01.1996
Fischeln	52		61	Esser	Franz	10.05.2000
Uerdingen	26D		82-83	Döll	Else	18.07.1968

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	35	4	Centrih	Stanislav	12.12.1991
Fischeln	48	10	5	Scognamiglio	Mario	21.10.1996
Fischeln	49	10	22	Votipka	Kurt	15.05.2000
Uerdingen	15A	2	9	Schmidt	Martha Hildegard	07.04.2006
Uerdingen	15A	6	1	Schneider	Gisela Maria Anna	19.12.2006

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EIN- EBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRAB- STÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	19	19	Renz	Berta	14.11.2012
Hauptfriedhof	19C	22	2	Bastians	Karl-Heinz	05.03.2014

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen

gen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1037	Göhner	Karl Wilhelm Otto	23.11.1998
Hauptfriedhof	10		607	Wetterhahn	Franz	12.02.1976
Hauptfriedhof	35		363	Dücker	Heinrich	20.04.1964
Hauptfriedhof	36		328	Vanderheyden	Adolf	30.10.1962
Hauptfriedhof	43		155	Kaumanns	Martha	10.02.1961
Hauptfriedhof	43+		1419	Kramer	Lieselotte	18.03.2003
Hauptfriedhof	D		2012- 2013	Lay	Hildegard	07.02.1991
Hauptfriedhof	J		362	Hochbruck	Auguste Catharina	26.07.1990
Hauptfriedhof	R		235-236	Müller	Erich	23.02.1981
Bockum	1		867	Schmidt	Gerhard	11.12.1962
Bockum	1		889-890	Wittgen	Maria	20.02.1963
Elfrath	1+		6010	Hoffrichter	Heinz	10.09.1987
Elfrath	2		5216			
Elfrath	2		5429	Nachbaur	Hans Hermann	07.02.1991
Linn	S		753-754	Steiche	Fritz August	25.06.2001

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19B+	1	21	Brzozowski	Laura	22.08.2005
Fischeln	48	6	30	Hilgers	Gertrud	05.01.1999

Krefeld, 15.06.2021
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Helmut Döpcke

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches
Nr. 3102338484
wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 16.06.2021
Sparkasse Krefeld

DIE 2. SITZUNG IN DER ZEHNTEN WAHLZEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES STADT KREFELD/KREIS VIERSEN (96. SITZUNG SEIT BILDUNG DES ZWECKVERBANDES) FINDET AM DONNERSTAG, 1. JULI 2021, 18.30 UHR (EINLASS: AB 18:15 UHR), SPARKASSE KREFELD, EINGANG: NEUE LINNEN STR. 83 (KASSENHALLE), STATT.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung setzen wir das Tragen einer FFP2-Maske während der Sitzung und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (maximal 24 Stunden alt), einen Nachweis über die Genesung (nicht älter als 6 Monate) oder einen Nachweis über die vollständige Impfung (mindestens 14 Tage) voraus.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2020 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2020 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
6. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 03.12.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Krefeld-Innenstadt

I. Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 03.12.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Krefeld-Innenstadt vom 15.06.2021

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzungen

Die Satzung vom 03.12.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Krefeld-Innenstadt wird aufgehoben.

§ 2 Betroffene Grundstücke

Die von der Aufhebung der Satzung betroffenen Grundstücke sind in der Übersichtskarte „Sanierungsgebiet Krefeld-Innenstadt“ vom 01.02.2021 gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Krefeld-Innenstadt außer Kraft.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und mit § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)) bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

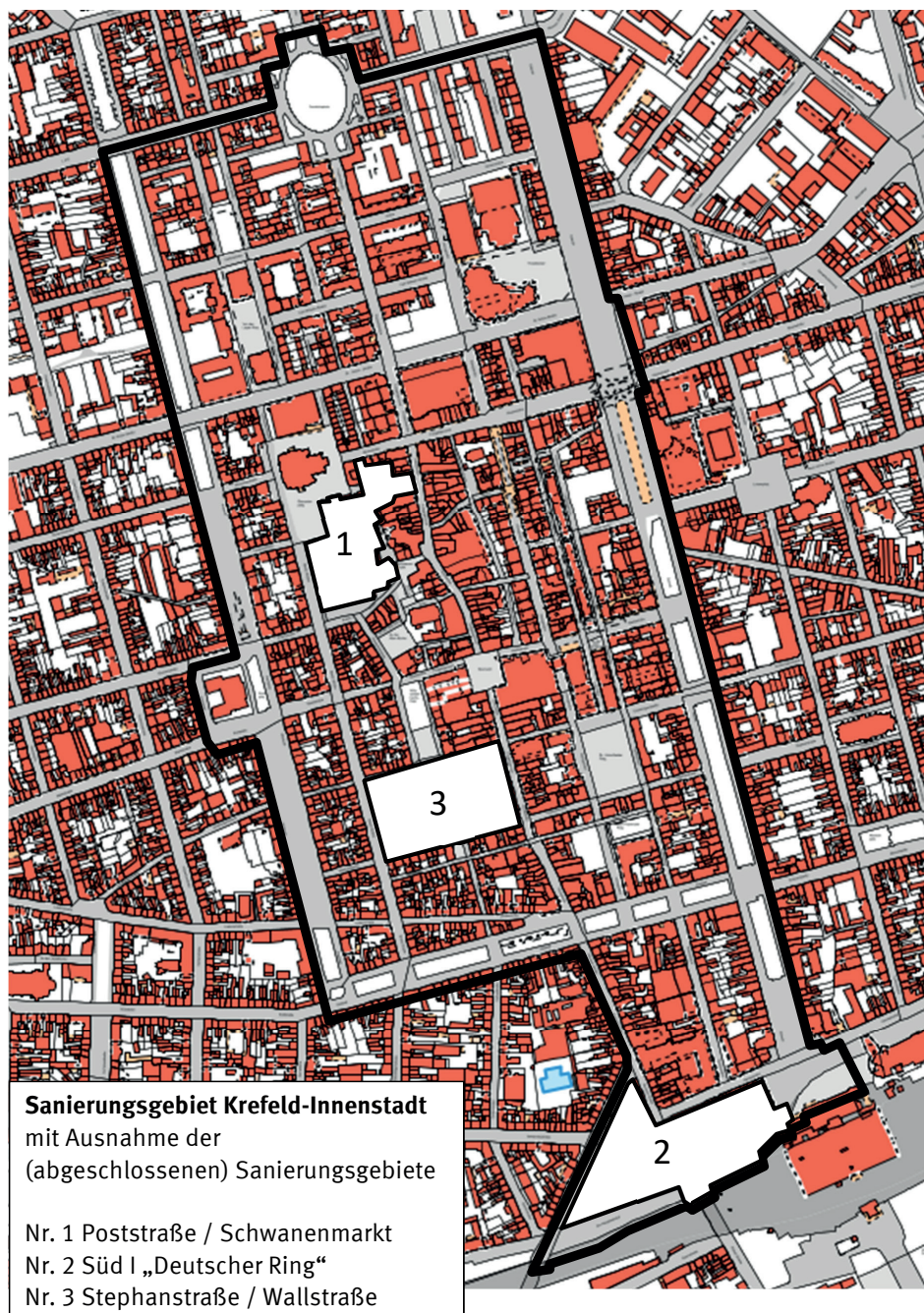
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.06.2021
gez. Meyer, Oberbürgermeister

Übersichtskarte

01. 02 2021



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

25.06. – 27.06.2021
Kamps Gebr.
Dreikönigenstraße 105
47798 Krefeld
2 17 14

02.07. – 04.07.2021
W. u. L. Klinkhammer GmbH
Rott 90
47800 Krefeld
59 14 94

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.